

Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Schichtarbeit vorzugeben (§ 21 Abs. 1 Kombinars-VO).

g) Die Personalkompetenz. Der Generaldirektor beruft die Direktoren der Kombinarsbetriebe sowie die Fachdirektoren des Kombinats und beruft sie ab. Er ist auch berechtigt, mit Zustimmung des Ministers Fachdirektoren und Direktoren von Kombinarsbetrieben als seine Stellvertreter einzusetzen. Es kann auch einen »Ersten Stellvertreter des Generaldirektors« geben (§ 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 Kombinars-VO). Im übrigen ist der Generaldirektor für die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Kaderarbeit verantwortlich. Er hat zu sichern, daß »durch eine planmäßige Auswahl, Verteilung, Qualifizierung und Erziehung der Kader« die führende Rolle der Arbeiterklasse, d. h. also die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1), gesichert wird (§ 22 Abs. 1 Kombinars-VO).

h) Die Normsetzungskompetenz. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats sind auf der Grundlage der Kombinars-VO und der anderen Rechtsvorschriften entsprechend der »volkswirtschaftlichen Verantwortung und den spezifischen Reproduktionsbedingungen« des Kombinats und der Kombinarsbetriebe durch ein Statut festzulegen, das sich das Kombinat gibt und das der Bestätigung durch den Minister bedarf. In das Statut sind aufzunehmen:

1. Name und Sitz des Kombinats und der Kombinarsbetriebe;
2. Angabe des dem Kombinat übergeordneten Ministeriums;
3. Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinats;
4. die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinarsbetriebe bei der Leitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses im Kombinat;
5. Angaben über Betriebsteile des Kombinats;
6. Angaben über das Leitungssystem, einschließlich der Leitungsform des Kombinats, und über die Leitbetriebe und Leitbetriebsbereiche;
7. die staatlichen Funktionen der Wirtschaftsleitung, die durch das Kombinat wahrzunehmen sind.

Das Statut ist beim registerführenden Organ (s. Rz. 35 zu Art. 42) zu hinterlegen.

Die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinarsbetriebe sowie die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der im Statut des Kombinats getroffenen Festlegungen durch Ordnungen zu regeln. Das gilt auch für die Kooperationsbeziehungen im Kombinat. Die Ordnungen sind durch den Generaldirektor zu erlassen (§ 29 Abs. 1-3 und 5 Kombinars-VO).

Statut und Ordnungen sind Akte einer kombinatsinternen Normsetzung. In der DDR-Literatur wird den Ordnungen freilich der Charakter von Rechtsnormen abgesprochen (z.B. Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen, S. 117/118); sie seien »normative Leitungsentscheidungen«. Diese Klassifizierung ist nicht überzeugend, da es sich bei ihnen um generelle, für einen unbestimmten Kreis von Adressaten verbindliche Akte handelt. Die Regelung der genannten Materien durch kombinatsinterne Normen hat den Vorteil, die Verhältnisse in den Kombinaten je nach den Erfordernissen zu variieren und differenziert zu regeln. Da das Statut der Genehmigung durch den Minister bedarf und die Ordnungen sich nach dem Statut zu richten haben, ist die Normsetzung des Kombinats nur der Form nach autonom.